



## **Ausreise- und Vollzugskosten**

### **§ 18 Abs. 3 Buchst. d kAV**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 AsylG und Artikel 87 Absatz 2 AuG übernimmt der Bund die Ausreise- und Vollzugskosten von mittellosen ausländischen Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben, sowie von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes oder der vorläufigen Aufnahme weg gewiesen werden.

Diese Weisung gilt für die Personen im Geltungsbereich der kantonalen Asylverordnung (kAV).

#### **Vergütbare Kosten**

##### Beschaffung von Reisedokumenten

Das BFM übernimmt die Gebühren der ausländischen Vertretungen für die Ausstellung des am schnellsten erhältlichen Reisedokuments (Art. 57 lit. a AsylV 2) sowie die zu diesem Zweck anfallenden Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse).

Im Weiteren werden die Kosten für die Ausstellung von amtlichen Zusatzdokumenten vergütet, die gemäss den ausländischen Vertretungen für den Erhalt der Reisedokumente notwendig sind.

##### Reisekosten

Flugreisen in das Herkunfts- oder in ein Drittland organisiert das Amt für Migration BL und wickelt die Kosten mit dem BFM ab.

Für die Anreise an den Flughafen werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse vergütet.

Die Kosten für die Beschaffung von Reisedokumenten und für die Anreise an den Flughafen vergütet das BFM, ohne dass die Übernahme vorgängig dort beantragt werden muss.

##### Zuführungs- und Begleitkosten im Inland

Zuführung und Begleitung zwecks Identitätsabklärung

Die Übernahme von Begleitkosten für Personen, die eine soziale Begleitung benötigen, ist vorgängig bei der zuständigen Sektion des BFM zu beantragen.

Zuführung und Begleitung an den Flughafen

Die Übernahme von Begleitkosten für Personen, die eine nichtpolizeiliche Begleitung benötigen, ist vorgängig bei der zuständigen Sektion des BFM zu beantragen.

#### **Kostenabwicklung**

Die Kosten, die der Sozialhilfebehörde (SHB) für die Beschaffung der Reisedokumente gemäss obiger Definition und für die Anreise zum Flughafen entstehen, rechnet die Behörde mit den Formularen ab, die ihr das KSA quartalsweise zusammen mit der Quartalsabrechnung elektronisch zustellt.

Pro Dossier bzw. N-Nummer füllt die SHB einen "Antrag auf Vergütung von Ausreise- und Vollzugskosten" (Einzelantrag) aus. Mehrere Einzelanträge fasst sie im Formular "Zusam-



menstellung der Anträge auf Vergütung der Ausreise- und Vollzugskosten" (Sammelbeleg) zusammen.

Die Sozialhilfebehörde reicht die Formulare dem KSA elektronisch und auf Papier mit den Kostenbelegen bei.

Die Kosten können abgerechnet werden:

- nach Abschluss des Asylverfahrens aufgrund einer erfolgten Ausreise
- nach einem Wohnortwechsel
- nach Abschluss des Asylverfahrens aufgrund einer unkontrollierten Abreise
- nach Abschluss des Asylverfahrens aufgrund einer asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung (Erteilung einer F- oder B-Bewilligung)